Kath. Kindergarten St. Antonius. - Eilmecke 13 - 59581 Warstein

Aufnahmeantrag

Ich möchte dem Förderverein Kath. Kindergarten St. Antonius e.V. beitreten
und bin damit einverstanden, dass mein Jahresbeitrag,
in Höhe von ..... .* €, von meinem unten genannten Konto,
bis auf Widerruf abgebucht wird.

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Wohnort: _____

E-mail-Adresse: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN-Nr.: _____

* Mindestbeitrag 10,00 €

Ein Exemplar der Satzung habe ich erhalten und erkenne sie an.

_____ , den _____

_____
Unterschrift

Ausgefüllte Beitrittserklärungen bitte in den Briefkasten des kath. Kindergartens einwerfen. Danke

Satzung des Fördervereins Katholischer Kindergarten St. Antonius Allagen e. V.

Die Erziehung unserer Kinder ist nicht eine Aufgabe der Gesellschaft und ihrer verschiedenen Institutionen, sondern liegt in erster Linie in der Verantwortung der Eltern. Im Bewusstsein dieser Verantwortung gibt sich der Förderverein Katholischer Kindergarten St Antonius Allagen folgende Satzung:

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Katholischer Kindergarten St Antonius Allagen e.V." und hat seinen Sitz in Warstein-Allagen.
Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Warstein eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung der Arbeit im Kindergarten; evtl. auch die Finanzierung einer Honorarkraft.
Über die Art der Unterstützung entscheidet der Vorstand allein bei Geldbeträgen von bis zu 1000 Euro je Einzelfall. Ausgaben, die 1000 Euro übersteigen, sind durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen.Der Zweck wird verwirklicht durch die Mitgliedsbeiträge, Einnahmen durch Spenden und Erlöse ehrenamtlicher Aktionen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder selbst erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
Die Mitarbeit im Verein und seinen Organen erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
Es darf keine Person durch Ausgaben,die dem Zweck der Körperschaft fremd sind,oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person mit Vollendung des 18.Lebensjahres werden,die die Ziele des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt.
Die Mitgliedschaft kann jeder beim Vorstand des Vereins beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme und kann schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche; es werden keine Beitragsanteile zurückgezahlt.
Die Kündigung kann auch persönlich durch Niederschrift vor dem Vorsitzenden erfolgen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).

§5 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme die nur persönlich abgegeben werden kann.
Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist erstmals mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand
Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Schatzmeister/in.
Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein rechtsverbindlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§8 Die Mitgliederversammlung
Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann bei Bedarf nach eigenem Ermessen Mitgliederversammlungen einberufen. Es muss eine Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden,wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig vor dem für die Versammlung bestimmten Termin.
Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstandes
- ggfs. Wahl des neuen Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beschluss über Einzelausgaben, die einen Betrag von 1000 Euro übersteigen
- Wahl der Kassenprüfer

Die Beschlüsse müssen protokolliert werden und von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet werden.

§9 Abstimmung
Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam.
Juristische Personen (Sponsoren) haben nur eine beratende Stimme.
Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
Eine Abstimmung erfolgt in geheimer Stimmabgabe, wenn ein (1) Mitglied dies beantragt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

§10 Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder durch E-Mail einberufen werden.
In jedem Fall ist eine Frist von 3 Tagen einzuhalten.
Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
Die Sitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§11 Auflösung des Vereins
Der Verein kann aufgelöst werden,wenn dies eine Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St Johannes Baptist Allagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder karitative Zwecke unter Mitbestimmung des Vorstandes des Fördervereins zu verwenden hat.

§12 Satzung
Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2010 beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.